

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 629/6.

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Professor Dr. Irigard W [REDACTED],
S [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, P [REDACTED] Platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten bei und der Bundesrichter
Maas, Zorn, Dr. Woessner und Penkel
in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision ist Urteil des 13. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Juni
1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Die Zulas-
sungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1-3 BGG liegen nicht vor.

Die Klägerin fordert die Rente nach §§ 71 ff BGG als
Entschädigung für die durch die rassistische Verfolgung er-
zwungene Verdrängung aus ihrer selbständigen Erwerbstä-
tigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Neu-
bearbeitung des von Dr. B. [REDACTED], Berlin, herausgegebenen
"B. [REDACTED]".

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen
können, daß die Tätigkeit der Klägerin auf Gelderwerb
gerichtet gewesen und deshalb als wissenschaftliche Nutzung
der Arbeitskraft anzusehen sei. Nach dem Erscheinen der Neu-
bearbeitung des B. [REDACTED] und nach Abschluß des Verlags-
vertrages über das auf Anregung des Dr. B. [REDACTED] von ihr
selbst gefertigten Manuskripts im Jahre 1932 habe sie An-
fang des Jahres 1933 die Ersatzreifeprüfung abgelegt und

des Studiums der Psychologie und Anthropologie an der Universität B. aufgenommen. Sie sei finanziell unabhängig, auf Einkünfte und Erwerbstätigkeit nicht angewiesen und auf einen schnellen Abschluss ihrer Studien bedacht gewesen. Es sei nicht feststellbar, ob sie durch die Verfolgung in einer Tätigkeit als Schriftstellerin behindert worden sei. Bei der ohne die Verfolgung möglichen Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln und Vortragstätigkeit hätte ihr wissenschaftliche Interesse im Vordergrund gestanden. Das im Betracht zu ziehende Interesse am Absatz des B. reiche bei einer finanziell unabhängigen und nicht auf Erweise bedachten Studentin nicht aus, einer solchen Tätigkeit den Charakter einer Erwerbstätigkeit zu geben. Bei dem Antrag, gemeinsam mit Dr. B. oder dessen Rechtsnachfolger eine weitere Verbearbeitung des Binaturiums herauszubringen, habe es sich um eine bloße Hoffnung gehandelt. Auch ohne die Verfolgung wäre mit einer weiteren Bearbeitung während des Studiums nicht beizunehmen worden. Die Vereitelung solcher Absichten berechtige nicht zu einer Entschädigung nach § 66 Abs. 1 BBG.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts zeigen, dass die Entscheidung des Rechtstreits weitgehend auf der Würdigung der besonderen Verhältnisse beruht, die den Berufsweg der Klägerin bestimmt haben. Diese Würdigung fällt in den Verantwortungsbereich des Richters. Mit der Einsicht, dass Berufungsgericht habe den wissenschaftlichen Charakter der Tätigkeit und die Absichten der Klägerin erkannt, wird nicht dargetan, dass der Berufungsgericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 1 BBG rechtfertigt.

Eine Rechtsfrage von allgemeiner, über den Streitfall hinausgehender Bedeutung (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 BBG) kann auch nicht in der Sache gesehen werden, wenn naturwissenschaftliche Untersuchungs- und Entwicklungstätigkeiten anstehen.



Ihre Beantwortung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Darüber kann entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde rechtgrundsätzlich nichts gesagt werden. Wenn der Prozeßvortrag der Klägerin in dieser Richtung nicht erschöpft worden sein sollte, könnte darin allenfalls ein Verfahrensverstöß gegen § 176 BEG, § 286 ZPO liegen, der keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung hat und die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Die sofortige Beschwerde ist deshalb unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Fei

Henkel